

EicherG

Von: János Schlichter <janos@janos-schlichter.de>
Gesendet: Sonntag, 25. Juni 2017 15:23
An: stellungnahme.telemedienangebot
Betreff: Verbot presseähnlicher Angebote; Social Media

Sehr geehrte Damen und Herrn,

1. Verbot presseähnlicher Angebote:

Besonders in ländlichen Gebieten sind noch immer viele Gegenden ohne schnellem Internet, so dass dort Bild- und Tonangebote im Internet schlicht nicht abrufbar sind. Da aber auch diese Bürger den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen, halte ich das Verbot sogenannter presseähnlicher Angebote sogar verfassungsrechtlich für bedenklich. Zumindest so lange, bis zuverlässig jedem Betrachter ausreichend schnelles Internet technisch zur Verfügung steht.

2. Angebote ausschließlich auf Facebook

Immer wieder werden Angebote ausschließlich auf der Plattform des US-Konzerns Facebook angeboten. Nicht nur dass dies eine nicht unbezahlbare fortwährende Werbung für dieses Unternehmen ist, ist es alleine aus Datenschutzrechtlichen Gründen mehr als fragwürdig, Betrachter auf diese Plattform zu zwingen, um Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzen zu können. Einerseits wird regelmäßig über die Mängel und Gefahren beim Datenschutz auf den Seiten dieser Plattformen berichtet, andererseits zwingt man quasi die Nutzer auf genau diese Seiten. Man möchte meinen, die Verantwortlichen kennen die Berichterstattung ihrer eigenen Sender nicht.

Es spricht nichts gegen ein zusätzliches Angebot AUCH auf sogenannten Sozialen Medien, aber ausschließliche Angebote auf einer solchen Plattform halte ich nicht nur aus Datenschutzgründen für äußerst problematisch. Gerade im Zusammenhang mit Mediennutzung ist das Thema Datenschutz besonders wichtig. Hinzu kommt, dass ausschließlich das ausschließlich bestimmte US-Unternehmen wie Facebook oder Twitter prominent genannt wird und Mitbewerber wie z.B. die deutsche Plattform VZ logischerweise nie Erwähnung finden. Bei allen anderen Bereichen würde dies unter Schleichwerbung fallen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk will zurecht auch die Nutzer dieser Plattformen erreichen. Aber dazu reicht auch eine Verlinkung von den Auftritten bei z.B. Facebook auf die eigenen Angebote der Rundfunkanstalten, die auf den eigenen Seiten dann unter den (noch) strengen deutschen Datenschutz fallen. Inhaltlich betreut müssen beide Seiten ohnehin werden.

Mit freundlichen Grüßen,
János Schlichter